

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28	München, den 31. Dezember	1991
Datum	Inhalt	Seite
27. 12. 1991	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage 1131-3-I	491
27. 12. 1991	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes 2238-1-K	492
27. 12. 1991	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 34-1-I, 2010-2-I	494
27. 12. 1991	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) 404-1-J, 111-1-I, 2010-1-I, 2010-2-I, 2011-2-I, 2012-1-1-I, 2021-1-I, 2022-1-I, 2025-1-I, 2030-1-1-F, 2031-1-1-F, 210-1-I, 210-3-I, 2122-3-I, 2127-1-I, 2128-1-I, 2133-1-I, 2133-2-I, 2170-1-A, 2210-1-1-K, 282-1-1-K, 300-1-1-J, 301-1-J	496
27. 12. 1991	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1992) 605-1-F, 605-2-F	502
27. 12. 1991	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1991/1992 (Nachtragshaushaltsgesetz 1992) 630-7-F	503
10. 12. 1991	Verordnung zur Änderung der Ladenschlußverordnung 8050-20-1-A	509
25. 11. 1991	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege 2236-4-1-1-K	509
8. 12. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes .. 2125-2-2-I	510
9. 12. 1991	Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung 2023-7-I	510
11. 12. 1991	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst 215-5-1-2-I	511
13. 12. 1991	Verordnung über Grenzwerte nach der Trinkwasserverordnung 2126-1-2-I	512
14. 12. 1991	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO) 215-2-11-I	513
18. 12. 1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften 750-2-W	516
20. 12. 1991	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	517

Datum	Inhalt	Seite
19. 12. 1991	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern 2012-3-5-I	518
1. 12. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau 2133-2-1-I	519
—	Hinweis auf die im Bayerischen Staatsanzeiger 1991 Nr. 48 veröffentlichte Aussonderungs- bekanntmachung vom 19. November 1991	520

1131-3-I

Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über den Schutz
der Sonn- und Feiertage

Vom 27. Dezember 1991

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit,“ durch die Worte „der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Tag der deutschen Einheit,“ gestrichen,
 - b) in Absatz 3 werden die Worte „am Tag der deutschen Einheit,“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1991

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

2238-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Vom 27. Dezember 1991

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz – BayLBG – (BayRS 2238-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt durch die Worte „in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland“,
- b) in Absatz 3 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ ersetzt durch die Worte „außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“.

2. Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“,
- b) es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 anerkannten Staatsprüfung, die für die Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.“.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „sie den Anforderungen des Lehramts genügt und“ eingefügt,
- b) dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Entsprechen Vorbildung und Prüfung bei einer im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Ersten Staatsprüfung diesen Voraussetzungen nicht, sind die Unterschiede jedoch durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, so setzt die Anerkennung eine entsprechende Nachqualifikation im Freistaat Bayern voraus.“

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Entspricht eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland erwor-

bene Lehramtsbefähigung nicht der Befähigung zu einem Lehramt im Sinn dieses Gesetzes, sind die Unterschiede hinsichtlich Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen aber durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, so setzt die Feststellung der Lehramtsbefähigung eine entsprechende Nachqualifikation im Freistaat Bayern voraus.“,

b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Für Angehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Hochschuldiplom erworben haben, das eine mindestens dreijährige Ausbildung für den Beruf des Lehrers abschließt, sind für die Feststellung der Lehramtsbefähigung die ‚Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen‘ ((89/48/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1989 Nr. L 19/16) und die nach diesem Gesetz ergehenden Ausführungsvorschriften maßgebend. ²Für diesen Bewerberkreis ist der Nachweis der für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse notwendig. ³Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang werden für dessen Dauer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingestellt und erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst für die entsprechende Laufbahn. ⁴Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt die Einzelheiten des Vollzugs der Richtlinie durch Rechtsverordnung, insbesondere Merkmale, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten hinsichtlich des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung.“.

5. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Drucktechnik, Elektrotechnik und Metalltechnik kann auch von Bewerbern erworben werden, die vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst an Stelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes

1. ein einschlägiges Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule mit der Diplom-Prüfung mindestens mit der Note ‚gut‘ abgeschlossen haben sowie
 2. spätestens im Wintersemester 1993/94 ein Ergänzungsstudium an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 genannten Hochschule aufgenommen und mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den in Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Bereichen sowie in Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung abgeschlossen haben; die Prüfung muß spätestens nach dem fünften Semester erstmalig abgelegt werden.“,
- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 Buchst. a findet keine Anwendung auf Studenten der Wirtschaftspädagogik, die ihr

Studium zum Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben und es nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften abschließen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ und in Art. 4 Abs. 2 die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 27. Dezember 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

34-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 27. Dezember 1991

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – (BayRS 34-1-I), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1985 (GVBl S. 760), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.
2. Es wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

(Zu § 3 Abs. 1, § 187 Abs. 1 und 2 VwGO)

(1) ¹Die beim Verwaltungsgericht München für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes und für das bayerische Personalvertretungsrecht bestehenden Fachkammern sind für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die beim Verwaltungsgericht Ansbach gebildeten Fachkammern für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zuständig. ²Für die Besetzung und das Verfahren der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Personalvertretungsangelegenheiten nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz gelten dessen Vorschriften.

(2) ¹Die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung über die Bildung von Spruchkörpern für Disziplinarsachen bleiben unberührt. ²Für die Besetzung und das Verfahren der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften der Bayerischen Disziplinarordnung.

(3) In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörden gegen Asylbewerber ist das Verwaltungsgericht Ansbach abweichend von Art. 1 Abs. 2 auch für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken und Schwaben zuständig.“

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.
4. Nach Art. 5 werden folgende Art. 5a bis 5c eingefügt:

„Art. 5a

(Zu § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO)

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im ersten Rechtszug über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO betreffen.

Art. 5b

(Zu § 12 Abs. 3 VwGO)

¹Der Große Senat beim Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. ²Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. ³Ruft der erkennende Senat den Großen Senat an, weil er in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will, so entsendet jeder beteiligte Senat einen abstimmungsberechtigten Richter zu den Sitzungen des Großen Senats. ⁴Wird der Große Senat zur Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage angerufen, so entsendet der erkennende Senat einen abstimmungsberechtigten Richter zu den Sitzungen des Großen Senats.

Art. 5c

¹Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Entscheidungen zu veröffentlichen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. ²Die Auswahl trifft das Präsidium.“

5. Art. 8 wird aufgehoben.
6. In Art. 10 werden die Worte „nach dem 1. Abschnitt des Ausländergesetzes“ durch die Worte „nach dem Ausländergesetz“ ersetzt.
7. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

(Zu § 187 Abs. 1 VwGO)

(1) Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind als Schiedsgerichte zuständig für Vermögensauseinandersetzungen öffentlich-rechtlicher Verbände, soweit das in besonderen Gesetzen bestimmt ist.

(2) ¹Für die Besetzung der Schiedsgerichte und für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung, für das Verfahren jedoch nur, soweit in besonderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist. ²Die Schiedsgerichte entscheiden unter Würdigung der Rechts- und Sachlage nach billigem Ermessen.“

8. Es wird folgender neuer Art. 12 eingefügt:

„Art. 12
(Zu § 36 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

¹Die Landesanwaltschaft ist auch Vertretungsbehörde des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
²Das Nähere bestimmt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.“

9. Art. 19 wird aufgehoben.

10. Art. 21 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

§ 2

In Art. 38 Abs. 4 Satz 2 des **Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG** – (BayRS 2010–2–I), geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496), wird „Abs. 4 bis 7“ durch „Abs. 4, 5, 7 und 8“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Bis 30. Juni 1992 erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach nach Art. 2 Abs. 3 AGVwGO auch auf den Regierungsbezirk Oberpfalz.

(2) Die Zuständigkeit des Gerichts in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörden gegen Asylbewerber richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn der Verwaltungsakt vor dem Inkrafttreten der Zuständigkeitsänderungen durch dieses Gesetz bekanntgegeben worden ist.

(3) Die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt in den Fällen des Art. 5a AGVwGO richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn der Verwaltungsakt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist.

§ 5

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 27. Dezember 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

404-1-J

Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes
zur Reform des Rechts der Vormundschaft
und Pflegschaft für Volljährige
(Gesetz zur Ausführung des
Betreuungsgesetzes – AGBtG)

Vom 27. Dezember 1991

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständigkeit der Landkreise
und kreisfreien Städte

(1) ¹Zuständig für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger auf örtlicher Ebene sind, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft, die Landkreise und kreisfreien Städte. ²Die Erfüllung dieser Aufgaben ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die zuständige Behörde trägt, soweit sie Aufgaben nach Absatz 1 wahrnimmt, die Bezeichnung „Betreuungsstelle“.

Art. 2

Zuständigkeit der Regierungen

(1) ¹Die Regierungen sind auf überörtlicher Ebene zuständig für die Anerkennung, staatliche Förderung und Beratung von Betreuungsvereinen. ²Sie wirken in Zusammenarbeit mit den Betreuungsstellen, den Betreuungsvereinen und den Vormundschaftsgerichten darauf hin, daß in ihrem Regierungsbezirk ein ausreichendes Angebot an Betreuern zur Verfügung steht, und unterstützen die Betreuungsstellen bei der Aufgabenerfüllung nach § 5 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl I S. 2002, 2025).

(2) Örtlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 ist die Regierung, in deren Regierungsbezirk der Verein seinen Sitz hat.

Art. 3

Anerkennung als Betreuungsverein

Ein rechtsfähiger Verein, der den Anforderungen des § 1908f Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch entspricht, ist als Betreuungsverein anzuerkennen, wenn

1. die Leitung der Betreuungsarbeit einer oder mehreren nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkräften übertragen ist, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Personen, für die ein Mitarbeiter des Vereins als Betreuer bestellt ist, untergebracht sind oder wohnen,

2. er sich verpflichtet, der Anerkennungsbehörde jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Zahl und Art der übernommenen Betreuungen sowie die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter gibt und Kosten sowie Finanzierung der Verwaltungs- und Betreuungsarbeit darstellt.

Art. 4

Förderung der Betreuungsvereine

(1) Der Staat fördert anerkannte und gemeinnützige Betreuungsvereine nach Bestimmung des Staatshaushaltes.

(2) Die Verpflichtung der Betreuungsstellen nach § 6 BtBG bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten sollen auf örtlicher (in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte) und auf überörtlicher Ebene (in Zuständigkeit der Regierungen) Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen die mit der Betreuung Volljähriger befaßten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sind.

Art. 5

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung erläßt die zur Ausführung der Art. 1 bis 4 erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 6

Änderung anderer Gesetze

(1) Art. 2 Nr. 2 des **Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1988 (GVBl S. 345, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122), erhält folgende Fassung:

„2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,“.

(2) Das **Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG** – (BayRS 2010–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“

(3) Art. 7 Abs. 1 des **Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG** – (BayRS 2010–2–I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.“

(4) Art. 9 Abs. 1 des **Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) – LStVG** – (BayRS 2011–2–I) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist“ durch die Worte „für die wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

(5) Art. 7 Abs. 2 des **Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz) – PAG** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012–1–1–I) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt“ werden durch die Worte „oder ist für sie wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt“ ersetzt.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

(6) Art. 2 Nr. 2 des **Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz – GWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1989 (GVBl S. 485, BayRS 2021–1–I) erhält folgende Fassung:

„2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

(7) Das **Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG** – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (GVBl S. 655), wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die Zahl „2.“ wird gestrichen.

2. Art. 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn der Verlust der Wählbarkeit auf Art. 2 Nr. 2 des Gemeindevahlgesetzes (GWG) – beruht;“

3. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In den Absätzen 2 bis 6 wird jeweils das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

(8) Art. 24 Abs. 2 des **Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG** – (BayRS 2025–1–I) wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

(9) Das **Bayerische Beamtenengesetz (BayBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149, BayRS 2030–1–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1991 (GVBl S. 81), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 3 wird Nummer 2.

2. Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die Zahl „2.“ wird gestrichen.

3. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 bis 5 wird jeweils das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter“ die Worte „sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflugschaft für einen Angehörigen“ eingefügt.

5. Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- „a) der Übernahme eines Nebenamts, einer in Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflugschaft sowie einer Testamentsvollstreckung.“

(10) Die **Bayerische Disziplinarordnung (BayDO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Antrag der Einleitungsbehörde bestellt das Vormundschaftsgericht

1. im Fall der Verhandlungsunfähigkeit des Beamten einen Betreuer,
2. wenn der Beamte durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger

als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. ²Der Betreuer oder Pfleger muß Beamter sein. ³Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

2. In Art. 101 Abs. 2 Nr. 8 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuers oder“ eingefügt.

(11) Das **Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes (AGPersPaßG)** vom 7. März 1987 (GVBl S. 72, BayRS 210-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch die zuständige Ausweisbehörde können von der Ausweispflicht befreit werden

1. Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;
2. Personen, die voraussichtlich auf Dauer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.“

2. Art. 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, hat der Betreuer den Antrag zu stellen, sofern die Antragstellung von seinem Aufgabenkreis umfaßt ist. ²Dies gilt nicht, soweit eine Befreiung von der Ausweispflicht nach Art. 1 Abs. 2 gewährt wurde.“

(12) Art. 13 Abs. 3 Satz 3 des **Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG)** vom 24. März 1983 (GVBl S. 90, BayRS 210-3-I) erhält folgende Fassung:

„³Für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Meldepflicht dem Betreuer.“

(13) Art. 11 Abs. 5 des **Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker – Kammergesetz** – (BayRS 2122-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 708), erhält folgende Fassung:

„(5) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange

1. dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
2. das Mitglied sich in Untersuchungs- oder Straftat befindet oder
3. das Mitglied mit der Beitragsleistung für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, ohne daß die Beiträge gestundet sind.“

(14) In Art. 15 Abs. 2 Satz 1 des **Bestattungsgesetzes – BestG** – (BayRS 2127-1-I) wird nach dem Wort „Personensorgeberechtigten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Betreuer, soweit die Sorge für die Person des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat.“

(15) Das **Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz) – UnterbrG** – (BayRS 2128-1-I), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1107), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Antrag

Die Unterbringung wird auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet.“

2. Art. 6 und 7 werden aufgehoben.

3. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Örtliche Zuständigkeit
der Kreisverwaltungsbehörde

(1) ¹Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt. ²Die Kreisverwaltungsbehörde teilt die getroffene Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde mit, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren an die Kreisverwaltungsbehörde

abzugeben, in deren Bezirk sich der Sitz des für die Unterbringungsmaßnahmen zuständigen Gerichts befindet.“.

4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Nervenarztes“ durch die Worte „Arztes für Psychiatrie“ ersetzt.

bb) Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„wird durch die Vorführung dem Betroffenen die Freiheit entzogen, hat die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen; § 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.“.

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Aus dem Gutachten muß auch hervorgehen, ob der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun und ob von seiner persönlichen Anhörung erhebliche Nachteile für seine Gesundheit oder eine Gefährdung Dritter zu besorgen sind.“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zuständigen Amtsgericht“ durch die Worte „nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Gericht“ ersetzt.

c) es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Rahmen der Vorbereitung der Unterbringung kann der Betroffene auch schon vor der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Über den Antrag entscheidet das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht. ³§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden. ⁴Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.“.

5. Art. 10 bis 15 werden aufgehoben.

6. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme nach § 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt das Gericht dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Gelegenheit zur Äußerung, sofern nicht Gefahr im Verzug ist; in diesem Fall ist dem Gesundheitsamt alsbald nach Anordnung der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“.

b) Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer der vorläufigen Unterbringung nach § 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Betroffene vom Leiter der Einrichtung zu entlassen, sofern das Gericht nicht inzwischen die Unterbringung durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert oder nach §§ 70, 70f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet hat. ²Die Möglichkeit einer Anordnung nach Art. 18 bleibt unberührt.“.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ und die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Geschäftsunfähigen die Sorgeberechtigten“ durch die Worte „Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, derjenige, dem die Sorge für die Person obliegt,“ ersetzt.

7. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Art. 17“ durch die Verweisung „§ 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Gericht, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt,“ durch die Worte „nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Polizei hat das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht und die nach Art. 8 zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf das Ergreifen folgenden Tages, von der Einlieferung zu verständigigen.“.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt“ durch die Worte „oder ist für sie ein Betreuer bestellt“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Er hat das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht

und die nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf den Beginn des Festhaltens folgenden Tages zu verständigen.“.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „von der Entlassung sind das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht und die nach Art. 8 zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu verständigen.“.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Gericht und der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Einrichtung liegt,“ ersetzt durch die Worte „nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der nach Art. 8 zuständigen Kreisverwaltungsbehörde“.
- cc) Satz 5 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ergeht bis zum Ablauf des auf das Ergreifen oder den Beginn des Festhaltens des Betroffenen folgenden Tages keine Entscheidung des Gerichts, so ist der Betroffene zu entlassen.“.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Geschäftsunfähigen die Sorgeberechtigten“ durch die Worte „Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, derjenige, dem die Sorge für die Person obliegt,“ ersetzt.
- h) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
- „(7) ¹Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung kann der Betroffene auch schon vor der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Unterbringung zuständige Gericht. ³§ 701 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden. ⁴Der Verwaltungsweg ist ausgeschlossen.“.
8. In Art. 19 Satz 1 wird die Verweisung „Art. 12, 17 oder 18“ durch die Verweisung „Art. 18 oder nach §§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 3 werden die Worte „des gesetzlichen Vertreters in den persönlichen Angelegenheiten“ durch die Worte „desjenigen, dem die Sorge für die Person obliegt,“ ersetzt.
10. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 werden nach „gesetzlicher Vertreter“ das Komma und das Wort

„Pfleger“ gestrichen und die Worte „in persönlichen Angelegenheiten“ eingefügt.

11. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Aussetzung des Vollzugs, Entlassung“
- b) Absätze 1, 2 Sätze 1 und 2 und Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Leiter der Einrichtung und die Kreisverwaltungsbehörde haben unverzüglich das Gericht zu verständigen, wenn nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 1 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.“.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen im Sinn des § 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Hat der Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des zuständigen Gerichts befindet. ³Sie kann sich der Mitwirkung des Gesundheitsamtes bedienen. ⁴Art. 16 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Die Gewährung von Hilfen durch die zuständigen Stellen nach Art. 3 mit dem Ziel einer gesundheitlichen Wiederherstellung und sozialen Eingliederung des Betroffenen bleibt unberührt.“.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Ablauf des nach Art. 12 Abs. 2 bestimmten Zeitraums“ durch die Worte „Eintritt des nach § 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Zeitpunkts“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Ablauf des nach Art. 12 Abs. 2 bestimmten Zeitraums“ durch die Worte „Eintritt des nach § 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Zeitpunkts“ ersetzt.
12. Art. 33 bis 37 werden aufgehoben.
- (16) In Art. 5 Abs. 1 Nr. 5 des **Bayerischen Architektengesetzes (BayArchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1990 (GVBl S. 513, BayRS 2133-1-I) werden die Worte „oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt“ gestrichen und das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.
- (17) In Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 des **Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau – Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau – BayIKaBauG** – vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164,

BayRS 2133-2-I), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 135), werden die Worte „entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt“ durch das Wort „geschäftsunfähig“ sowie das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

(18) Art. 23 des **Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes – AGBSHG** – (BayRS 2170-1-A), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1107), wird aufgehoben.

(19) Art. 62 Satz 1 Nr. 2 des **Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 236) erhält folgende Fassung:

„2. für den Studienbewerber ein Betreuer bestellt ist.“

(20) In Art. 14 des **Stiftungsgesetzes – StG** – (BayRS 282-1-1-K) wird „§§ 1806 bis 1808“ durch „§§ 1806 und 1807“ ersetzt.

(21) Das **Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzes des Bundes – AGGVG** – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1986 (GVBl S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rechtsbeschwerden“ die Worte „sowie die Verhandlung und Entscheidung über die Revisionen“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Große Senat für Zivilsachen beim Obersten Landesgericht besteht aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen beim Obersten Landesgericht aus dem Präsidenten und je einem Mitglied der Strafsenate.“

2. Es wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Aufbewahrung von Betreuungsverfügungen

(1) Ein Schriftstück, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), ist auf sein Verlangen vom Gericht in Aufbewahrung zu nehmen.

(2) ¹Für die Entgegennahme und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Im übrigen gelten § 65 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. ³Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Aufbewahrung von Betreuungsverfügungen durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen.“

(22) Das **Bayerische Richtergesetz – BayRiG** – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1991 (GVBl S. 81), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 70 werden vor dem Wort „Pfleger“ die Worte „Betreuer oder“ eingefügt.
2. In Art. 78 Abs. 2 Satz 1 und in den Absätzen 3 bis 6 wird jeweils das Wort „Pfleger“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.
3. Art. 78 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Art. 7

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften über Volljährige (VorZustVO) vom 3. Juli 1979 (BayRS 404-2-A) außer Kraft.

(3) Für Revisionen in streitigen Landwirtschaftssachen gelten die bisherigen Vorschriften, wenn das anzufechtende Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(4) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Unterbringungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 27. Dezember 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

605-2-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1992)

Vom 27. Dezember 1991

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1988 (GVBl S. 23, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 2 wird in den Nummern 2 und 3 „27,75“ jeweils durch „28,15“, in Nummer 4 „55,50“ durch „56,30“ ersetzt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „11,00“ durch „11,60“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „1,70“ durch „1,90“ ersetzt.
3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 erstmals geförderten Kindergartenbaumaßnahmen erhöhen sich die Zuwendungen auf das 1,2-fache.“
4. In Art. 10c Satz 1 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ durch die Worte „Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 BayAbfAlG“ ersetzt.
5. In Art. 15 Satz 2 wird „45“ durch „51“ ersetzt.

§ 2

(1) Die nach Art. 13 Abs. 2 maßgebliche Finanzmasse erhöht sich für das Jahr 1992 um 60 v. H. der Leistungen, die das Land im Zeitraum von 1. Oktober 1990 bis zum 30. September 1991 als Ausgleich für Kraftfahrzeugsteuerausfälle vom Bund erhalten hat.

(2) Die Beteiligung der Gemeinden am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a erhöht sich für das Jahr 1992 um den Vomhundertsatz, der dem Verhältnis der Ausgleichsleistungen des Bundes im Sinn von Absatz 1 zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Sinn von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 entspricht.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 27. Dezember 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

630-7-F

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1991/1992 (Nachtragshaushaltsgesetz 1992)

Vom 27. Dezember 1991

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 1991/1992

Das **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1991 und 1992 (Haushaltsgesetz 1991/1992)** vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 231, BayRS 630-7-F) wird für das Haushaltsjahr 1992 wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

¹Für das Haushaltsjahr 1992 wird die Zahl „49 426 345 800 DM“ durch die Zahl „50 511 912 100 DM“ ersetzt. ²Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

2. Dem Art. 6 werden folgende Absätze 9, 10 und 11 angefügt:

„(9) ¹In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 16, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26 und 15 27 ausgebrachte Stellen können, soweit sie frei sind oder frei werden, auf Antrag der jeweiligen Universität nach Kap. 15 28 umgesetzt und vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen können die Wertigkeiten der neu zugewiesenen Stellen bis höchstens BesGr C 3 neu festgelegt werden. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich jedoch keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Abdeckung des Personalbedarfs aus der Errichtung von je zwei Kammern für Asylstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Regensburg und Würzburg im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien bis zu 16 Stellen von anderen Verwaltungen nach Kap. 03 06 (Verwaltungsgerichte) umzusetzen und dabei Stellenwertigkeiten und Amtsbezeichnungen zu ändern.

(11) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 für die nachstehend genannten Bereiche eine Verbesserung der Stellenobergrenzen vorsieht, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Staatshaus-

halt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags in einer gesonderten Stellenplanüberleitung Stellenhebungen vorzunehmen, die zu

- 220 Beförderungsmöglichkeiten von BesGr A 5 nach BesGr A 6 im einfachen Dienst,
- 250 Beförderungsmöglichkeiten im mittleren technischen Dienst,
- 400 Beförderungsmöglichkeiten in folgenden Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes:
bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst,
vermessungstechnischer Dienst,
eichtechnischer Dienst,
kartographischer Dienst,
Gewerbeaufsichtsdienst,
flurbereinigungstechnischer Verwaltungsdienst,
feuerwehrtechnischer Dienst sowie
nicht geregelte Laufbahnen und Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (§ 44 Laufbahnverordnung, BayRS 2030-2-1-2-F) des gehobenen technischen Dienstes,
- 320 Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung sowie
- 35 Beförderungsmöglichkeiten für Fachhochschulprofessoren

führen; ferner können in den Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes alle Stellen der Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 6/A 7 übergeleitet werden. ²Planstellen für Beamte, deren Bezüge nicht aus Mitteln des Staatshaushalts gezahlt werden, sind innerhalb dieses Rahmens gleich zu behandeln. ³Die Stellenhebungen sind entsprechend den Bestimmungen über die Stellenobergrenzen auf die Besoldungsgruppen zu verteilen.“

3. Dem Art. 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH an folgenden Grundstücken:

1. Haidhausen, Innere Wiener Straße (Teilfläche des Grundstücks Flurst. Nr. 17 064 der Gemarkung München, Sektion IX zu 0,4360 ha),
2. Schwabing, Mottlstraße (Grundstück Flurst. Nr. 806/15 der Gemarkung Schwabing zu 0,1910 ha),

3. Oberschleißheim, Am Moosweg ($\frac{1}{3}$ -Anteil an Grundstück Flurst. Nr. 226 der Gemarkung Oberschleißheim zu 8,2346 ha)

je ein auf 60 Jahre befristetes unentgeltliches Erbbaurecht einzuräumen.“

4. Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1991/1992 (DBestHG 1991/1992) werden wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.3 wird angefügt:

„1.4 ¹Zur Verwaltungsvereinfachung und der damit verbundenen Gewinnung weiterer Personalreserven für die Aufbauhilfe in den neuen Ländern werden über die bestehenden Regelungen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen hinaus im Haushaltsjahr 1992 innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel die Mittel der bei den Gruppen 511, 512, 513, 514, 515 (ohne Festtitel 515 1., 515 2. und 515 3.), 516, 517, 518, 519, 521 und 522 des bayerischen Gruppierungsplans ausgewiesenen Titel (mit Ausnahme der Titel in Titelgruppen) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. ²Ein deckungsberechtigter Ansatz darf jedoch innerhalb dieser Deckungsfähigkeit um nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch um 500 000 DM, ein Leertitel um nicht mehr als 50 000 DM verstärkt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 27. Dezember 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

Freistaat Bayern

Nachtragshaushaltsplan

für das Haushaltsjahr 1992

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtragshaushalt 1992

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 1992 Tsd. DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 1992 Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	353,2	-	353,2
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	839,0	-	839,0
03	Staatsministerium des Innern	1 348 986,9	+ 19 995,0	1 368 981,9
04	Staatsministerium der Justiz	964 451,0	+ 33 300,0	997 751,0
05	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Unterricht und Kultus –	88 003,2	- 13 700,0	74 303,2
06	Staatsministerium der Finanzen	707 268,5	+ 11 000,0	718 268,5
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	222 536,6	+ 10 450,0	232 986,6
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	1 050 739,0	+ 120 480,0	1 171 219,0
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	524 955,5	- 39 080,0	485 875,5
10	Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung	379 619,2	+ 98 625,0	478 244,2
11	Oberster Rechnungshof	14,6	-	14,6
12	Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten	232,2	-	232,2
13	Allgemeine Finanzverwaltung	42 972 604,6	+ 808 700,0	43 781 304,6
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	14 776,9	+ 2 000,0	16 776,9
15	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –	1 150 965,4	+ 33 796,3	1 184 761,7
	Summe	49 426 345,8	+1 085 566,3	50 511 912,1

Teil I: Haushaltsübersicht 1992

Ausgaben			Überschuß (+) Zuschuß (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 1992	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-)	Neuer Betrag 1992		Bisheriger Betrag 1992	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-)	Neuer Betrag 1992	
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12	13
118 660,7	-	118 660,7	- 118 307,5	0,0	-	0,0	01
126 644,8	-	126 644,8	- 125 805,8	24 280,0	-	24 280,0	02
7 038 025,4	+ 136 171,6	7 174 197,0	-5 805 215,1	1 743 231,1	+ 208 891,0	1 952 122,1	03
1 814 590,7	+ 19 350,0	1 833 940,7	- 836 189,7	72 060,0	-	72 060,0	04
8 720 804,4	+ 52 884,0	8 773 688,4	-8 699 385,2	112 500,0	+ 2 000,0	114 500,0	05
2 282 669,5	+ 3 055,0	2 285 724,5	-1 567 456,0	107 900,0	-	107 900,0	06
990 055,9	+ 88 550,0	1 078 605,9	- 845 619,3	266 500,0	+ 17 000,0	283 500,0	07
2 404 761,4	+ 289 086,0	2 693 847,4	-1 522 628,4	528 108,0	+ 12 740,0	540 848,0	08
693 608,1	+ 3 970,0	697 578,1	- 211 702,6	26 720,0	-	26 720,0	09
2 071 799,5	+ 105 660,2	2 177 459,7	-1 699 215,5	154 370,0	+ 59 840,0	214 210,0	10
26 539,5	-	26 539,5	- 26 524,9	0,0	-	0,0	11
15 007,1	+ 780,0	15 787,1	- 15 554,9	100,0	+ 700,0	800,0	12
16 981 500,8	+ 290 683,8	17 272 184,6	+26 509 120,0	1 228 000,0	+ 30 000,0	1 258 000,0	13
501 418,8	+ 8 528,1	509 946,9	- 493 170,0	162 125,0	+ 4 735,0	166 860,0	14
5 640 259,2	+ 86 847,6	5 727 106,8	-4 542 345,1	587 600,0	+ 9 400,0	597 000,0	15
49 426 345,8	+1 085 566,3	50 511 912,1	-	5 013 494,1	+ 345 306,0	5 358 800,1	

Nachtragshaushaltsplan 1992**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht
für das Haushaltsjahr 1992****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. **Ausgaben**
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
2. **Einnahmen**
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. **Finanzierungssaldo** (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt***
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan
für das Haushaltsjahr 1992*)**

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

	Bisheriger Betrag 1992 Tsd. DM	Estreten hinzu (+) Es fallen weg (-) Tsd. DM	Neuer Betrag 1992 Tsd. DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	49 376 795,8	+ 1 105 566,3	50 482 362,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	48 137 683,8	+ 1 055 566,3	49 193 250,1
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	1 239 112,0	+ 50 000,0	1 289 112,0
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt*			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 813 861,0	-	4 813 861,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)	3 524 085,0	-	3 524 085,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	54 776,0	-	54 776,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 235 000,0	-	1 235 000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0	-	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	-	0,0
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	53 662,0	+ 30 000,0	83 662,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen	49 550,0	- 20 000,0	29 550,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	4 112,0	+ 50 000,0	54 112,0
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	1 239 112,0	+ 50 000,0	1 289 112,0
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1992*)			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 813 861,0	-	4 813 861,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)	3 524 085,0	-	3 524 085,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	54 776,0	-	54 776,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 235 000,0	-	1 235 000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.	225 550,0	-	225 550,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.	70 845,0	-	70 845,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	154 705,0	-	154 705,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	5 039 411,0	-	5 039 411,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3 649 706,0	-	3 649 706,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	1 389 705,0	-	1 389 705,0

*) ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1991/1992

8050-20-1-A

Verordnung zur Änderung der Ladenschlußverordnung

Vom 10. Dezember 1991

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl III 8050-20), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl I S. 1382), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs-, Wallfahrtsorten und auf den Flughäfen München-Riem und Nürnberg – Ladenschlußverordnung – LSchV – (BayRS 8050-20-1-A), geändert durch Verordnung vom 7. März 1989 (GVBl S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Ladenschlußverordnung (LSchV)“
2. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:
„Auf Grund von § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über den Ladenschluß erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:“.
3. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) In der Stadt Freilassing dürfen die Verkaufsstellen an Samstagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß bis 16 Uhr geöffnet sein.

(2) ¹Die Verkaufsstellen müssen, soweit sie von der in Absatz 1 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch machen, am Mittwoch derselben Woche ab 14 Uhr geschlossen sein. ²Dies gilt nicht für den Mittwoch derjenigen Wochen, in denen der Ladenschluß am Samstag allgemein auf 16 Uhr oder auf 18 Uhr festgesetzt ist.“.

4. Der bisherige § 5 wird § 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2236-4-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege

Vom 25. November 1991

Auf Grund von Art. 66 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege vom 7. Juni 1991 (GVBl S. 164) wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Abschlußprüfung für andere Bewerber 1992 sind die bisherigen Vorschriften maßgebend; § 1 Nr. 18 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Buchst. c Doppelbuchst. dd finden bereits auf diese Abschlußprüfung Anwendung.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

München, den 25. November 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2125-2-2-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Vom 8. Dezember 1991

Auf Grund von § 10 Abs. 11 Satz 3 und § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl I S. 1206), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 5. Februar 1991 (GVBl S. 48, BayRS 2125-2-1-I), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In Anlage 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 8. Mai 1985 (GVBl S. 449, BayRS 2125-2-2-I), geändert durch Verordnung vom 27. November 1988 (GVBl S. 373), werden folgende Positionen eingefügt:

Eingetragener Lageiname	anzugebender Gemeindename
(nach dem Abschnitt „Bereich Maindreieck“:)	
„Bereich Mainviereck	
<u>Einzellage</u>	
Hochberg	Erlenbach a. Main
(im Abschnitt „Bereich Steigerwald“, Unterabschnitt „Großlagen“:)	
Herrenberg	Castell
Zabelstein	Donnersdorf
(im Abschnitt „Bereich Steigerwald“, Unterabschnitt „Einzellagen“:)	
Schwanleite	Rödelsee

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2023-7-I

Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Vom 9. Dezember 1991

Auf Grund von Art. 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung, Art. 82 Abs. 4 der Landkreisordnung und Art. 80 Abs. 4 der Bezirksordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195, BayRS 2023-7-I) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „stehen,“ werden die Wörter „und Krankenhäuser“ eingefügt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

215-5-1-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zweiten Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Gesetzes
über den Rettungsdienst**

Vom 11. Dezember 1991

Auf Grund von Art. 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 bis 7 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215-5-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In die Zweite Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst – 2. AVBayRDG – (BayRS 215-5-1-2-I) wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Krankenkraftwagen und ihre Besetzung

(1) ¹Abweichend von Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayRDG kann ein Krankentransportwagen eingesetzt werden, wenn er wesentlich schneller als ein für die Notfallrettung zugelassenes Fahrzeug den Notfallort erreichen kann. ²In diesem Fall ist zusätzlich ein für die Notfallrettung zugelassenes Fahrzeug zu alarmieren, soweit der Zustand des Patienten dies erfordert.

(2) Abweichend von Art. 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayRDG kann die Beförderung Behinderter, deren Betreuungsbedürftigkeit nicht ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist, auch mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die der Behinderung des Patienten entsprechend eingerichtet sind.

(3) Art. 11 Abs. 2 BayRDG ist auf Krankentransporte innerhalb des Krankenhausbereichs, die von einem durch den Krankenhausträger beauftragten Unternehmer durchgeführt werden, nicht anzu-

wenden, soweit der Zustand des Patienten dies erlaubt.

(4) ¹Abweichend von Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayRDG können bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker zur Notfallrettung auch Krankentransportwagen eingesetzt werden, die für den Katastrophenfall oder den allgemeinen Sanitätsdienst (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayRDG) vorgehalten werden. ²In diesen Fällen soll sowohl beim Krankentransport als auch bei der Notfallrettung mindestens ein Rettungssanitäter im Sinn von § 1 der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (BayRS 215-5-1-3-I), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1990 (GVBl S. 532), in der jeweils geltenden Fassung die Patienten betreuen. ³Abweichend von Satz 2 kann bis zum 31. Dezember 1995 anstelle eines Rettungssanitäters auch eine andere geeignete Person die Patienten betreuen, sofern sie über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport verfügt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2126-1-2-I

Verordnung über Grenzwerte nach der Trinkwasserverordnung

Vom 13. Dezember 1991

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl I S. 2612, ber. 1991 S. 227) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht (BayRS 2125-1-2-I), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1984 (GVBl S. 245), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von Anlage 4 lfd. Nr. 23 TrinkwV kann die Kreisverwaltungsbehörde bei geogen bedingten Sulfatgehalten Überschreitungen des Grenzwerts von 500 mg/l bis zum Wert von 1 000 mg/l zulassen, sofern für Magnesium der Wert von 100 mg/l nicht überschritten wird.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

München, den 13. Dezember 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

215-2-11-I

**Verordnung
über die Gebühren und Auslagen
der Bezirkskaminkehrermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung –
KÜGebO)**

Vom 14. Dezember 1991

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes – SchfG – vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Art. 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2261, 2391), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenarten

Der Bezirkskaminkehrermeister erhebt folgende Gebühren:

1. eine Jahresgrundgebühr für jedes Gebäude mit wenigstens einem kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin (§ 2); ausgenommen sind Nebengebäude, z. B. Waschküchen,
2. Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§§ 3, 4 und 6),
3. Zuschläge und Auslagen (§ 5).

§ 2

Jahresgrundgebühr

(1) Die Jahresgrundgebühr richtet sich nach der Zahl der kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamine des Gebäudes.

(2) ¹Für Gebäude mit nur einem Kamin beträgt die Jahresgrundgebühr 12,70 DM, im übrigen beträgt sie je Kamin 9,30 DM. ²Wird ein Gebäude erst im Lauf des Kalenderjahres fertiggestellt, so ist für jeden vollen Monat die anteilige Jahresgrundgebühr zu erheben.

(3) Mit der Jahresgrundgebühr sind auch die Feuerstättenschau und die gelegentliche Beratung in feuerungstechnischen Fragen abgegolten.

§ 3

Gebühren für Kehrarbeiten

(1) Für Kehrarbeiten nach den §§ 2 und 5 der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – vom 12. Dezember 1986 (GVBl S. 405, BayRS 215-2-10-I), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1989 (GVBl S. 726), werden folgende Gebühren erhoben:

Für das **Kehren** von

1. Rauchkaminen mit einer Nennwärmeleistung der angeschlossenen Feuerstätten

a) bis 50 kW, einschließlich der Feuerstätten zur Warmwasserbereitung mit einer höheren Nennwärmeleistung, 0,50 DM,

b) von mehr als 50 bis 185 kW 1,25 DM,

c) von mehr als 185 kW 1,60 DM

je Meter,
mindestens jedoch 8,95 DM,

2. Rauchkanälen mit einem lichten Querschnitt

a) bis 0,25 m² 2,80 DM,

b) über 0,25 m² 6,65 DM

je Meter,

3. Rauchrohren

a) bis zu einem Meter Länge 7,55 DM,

b) für jeden weiteren Meter 2,55 DM,

4. Abgasrohren 2,55 DM

je Meter,

5. Räucheranlagen 1,70 DM

je Quadratmeter der zu kehrenden Fläche,

6. Lüftungseinrichtungen in Form von Schächten oder Leitungen eine Gebühr nach Zeitaufwand.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich um 75 v. H., wenn der Kamin zum Kehren von innen bestiegen wird.

(3) ¹Für das Ausbrennen kehrpflichtiger Anlagen gemäß § 6 KÜO wird die doppelte Kehrgebühr nach Absatz 1 erhoben. ²Erfordert das Ausbrennen wegen außergewöhnlicher, vom Bezirkskaminkehrermeister nicht zu vertretender Umstände erheblich mehr Zeit als üblich, so ist statt der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. ³Ausbrennmaterial, das der Bezirkskaminkehrermeister stellt, ist gesondert zu vergüten. ⁴Für das Kehren nach dem Ausbrennen wird die Gebühr für Kehrarbeiten erhoben.

(4) Für das Wegschaffen der bei den Kehrarbeiten angefallenen Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,55 DM erhoben.

§ 4

Gebühren für Überprüfungs-
und Meßarbeiten

(1) Für Überprüfungsarbeiten nach den §§ 3 und 4 KÜO werden folgende Gebühren erhoben:

Für das **Überprüfen** von

1. Abgaskaminen und -kanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von Rauchkaminen und -kanälen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2),
2. Abgaswegen in Gasfeuerstätten und und der dazugehörenden Abgasrohre 7,95 DM je Gasfeuerstätte,
3. Abgaswegen in Gas-Kleinwasserheizern 3,90 DM je Gasfeuerstätte,
4. Lüftungseinrichtungen
 - a) in Form von Schächten oder Leitungen 7,55 DM je Lüftungseinrichtung,
 - b) als Verbrennungsluftverbund 2,85 DM je Verbund,

soweit nicht die Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Absatz 3 erhoben wird.

(2) Eine Überprüfungsgebühr für Lüftungseinrichtungen entfällt, wenn die Anlagen auf Grund der Überprüfung gekehrt werden.

(3) Für folgende Überprüfungsarbeiten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben:

1. Prüfen und Begutachten von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuer-sicherheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG,
2. Prüfen von
 - a) Kaminen und Lüftungseinrichtungen nach der Fertigstellung des Rohbaues und nach der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes,
 - b) Änderungen in Kaminen
 nach § 13 Abs. 2 der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung – BauVerfV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292, ber. S. 322 und 332, BayRS 2132-1-2-I),
3. Überprüfen von Dunstfängen und -leitungen nach § 3 Abs. 1 KÜO,
4. Überprüfen von Brennwertfeuerstätten nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 KÜO.

(4) Für das Überprüfen einer dauernd unbenutzten Anlage nach § 4 Nr. 3 KÜO wird eine Gebühr wie für das Kehren der Anlage erhoben.

(5) ¹Die Gebühren für Messungen nach den §§ 14ff. der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – in der Fassung des Art. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl I S. 1059) betragen:

1. bei Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit
 - a) einer Meßstelle 48,05 DM,
 - b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe 69,20 DM,
 - c) zwei Meßstellen 84,50 DM,
2. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe, bezogen
 - a) allein auf staubförmige Emissionen, bei einer Meßstelle 111,30 DM,
 - b) allein auf CO-Emissionen, bei einer Meßstelle 111,30 DM,

c) auf staubförmige und CO-Emissionen, bei einer Meßstelle 139,20 DM,

d) auf staubförmige und CO-Emissionen, bei zwei Meßstellen 153,20 DM,

3. bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit
 - a) einer Meßstelle 38,55 DM,
 - b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe 45,95 DM.

²Die Gebühr für CO-Messungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 KÜO beträgt 6,60 DM.

(6) ¹Mit den Gebühren nach Absatz 5 ist auch das Herstellen einer Kontrollöffnung durch den Kaminkehrer abgegolten. ²Die Auslagen für das Auswerten der Rauchgasmessungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe sind dem Bezirkskaminkehrermeister zu erstatten.

(7) Für das Wegschaffen etwaiger bei den Überprüfungsarbeiten angefallener Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,55 DM erhoben.

§ 5

Zuschläge, Auslagen

(1) ¹Für Arbeiten nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 oder § 4 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 wird ein Zuschlag in Höhe der dort genannten Gebühr erhoben, wenn die Arbeit

1. trotz Hinweises auf den Zuschlag werktags vor 6 Uhr oder nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt wird,
2. unter erheblichen Erschwernissen ausgeführt wird; Nummer 2 gilt nicht für Arbeiten nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung.

²Trifft eine Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 mit einer Voraussetzung der Nummer 2 zusammen, so wird der Zuschlag zweimal erhoben.

(2) ¹Ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der nach § 3 oder § 4 Abs. 1, 3 und 7 zu entrichtenden Gebühr wird erhoben, wenn die Arbeit in einem allein stehenden Gebäude oder einer Gebäudegruppe mit höchstens vier Wohngebäuden, mehr als 500 Meter vom Rand des nächsten zum Kehrbezirk gehörenden Ortsteils entfernt, ausgeführt wird. ²An Stelle dieses Zuschlags werden, wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist (z. B. Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte), ein Zuschlag von 13,95 DM für jede angefangene Viertelstunde der Wegezeit sowie besondere Auslagen berechnet und, falls mehrere Arbeiten miteinander verbunden werden, anteilig umgelegt.

(3) ¹Kann die Arbeit nicht zu dem spätestens zwei Werktagen vorher dem Benutzer der Anlage bekanntgewordenen Termin ausgeführt werden, so wird für die zusätzlich zurückzulegende Wegstrecke neben der Gebühr nach § 3 oder § 4 ein Zuschlag von 1,50 DM für jeden vollen Kilometer, mindestens jedoch von 7,55 DM, erhoben. ²Er wird auf mehrere beteiligte Gebührensschuldner anteilig umgelegt. ³§ 15 Abs. 3 der 1. BImSchV bleibt unberührt.

§ 6

Berechnung der Zeitaufwandsgebühr,
Längenberechnung

(1) ¹Bei der Gebührenberechnung nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand des Bezirkskaminkehrermeisters und benötigter Gesellen an der Arbeitsstelle sowie der Zeitaufwand für das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 BauVerfV zu berücksichtigen. ²Der Hin- und Rückweg bleibt außer Betracht. ³Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für jede angefangene Viertelstunde 13,95 DM.

(2) ¹Längen unter einem Meter sind auf einen vollen Meter aufzurunden. ²Bei Längen über einem Meter sind Bruchteile unter 50 cm abzurunden, Bruchteile ab 50 cm aufzurunden.

§ 7

Mehrwertsteuer

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 8

Fälligkeit

¹Die Gebühren, Zuschläge und Auslagen werden mit der Beendigung der Arbeit fällig. ²Die Jahresgrundgebühr wird fällig

1. bei einmal jährlich anfallender Kehr-/Überprüfungsarbeit in einem Gesamtbetrag mit Beendigung der Arbeit,
2. bei mehr als einmal jährlich anfallender Kehr-/Überprüfungsarbeit in entsprechenden Teilbeträgen mit der Beendigung der jeweiligen Arbeit.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO) vom 16. Dezember 1990 (GVBl S. 607, BayRS 215-2-11-I) außer Kraft.

München, den 14. Dezember 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

750-2-W

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Dezember 1991

Auf Grund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BayRS 750-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1990 (GVBl S. 266), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften – BergZustV – (BayRS 750-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1990 (GVBl S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bergämter sind zuständig für die Durchführung von

1. § 39 Abs. 3, § 48 Abs. 2, §§ 50 bis 57b, 60, 63, 69 Abs. 1 und 2, §§ 70 bis 74, 81 Abs. 3 Nr. 1, § 102 Abs. 1 Satz 2 und § 169 BBergG,
2. § 10 der Unterlagen-Bergverordnung (Unterlagen-BergV) vom 11. November 1982 (BGBl I S. 1553),
3. § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 der Klima-Bergverordnung (KlimaBergV) vom 9. Juni 1983 (BGBl I S. 685),
4. § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 3 Satz 5, § 10 Abs. 4 Satz 4, § 11 Abs. 4 Satz 5 und § 18 Abs. 3 Satz 4 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl I S. 1751),

soweit nicht nach § 2 Abs. 4 und 5 die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Durchführung von § 12 Abs. 5 KlimaBergV und § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 GesBergV ist das Landesinstitut für Arbeitsmedizin.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor „§§ 55“ wird „§ 48 Abs. 2,“ eingefügt.

bb) Die Zahl „57“ wird durch „57b“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Allgemeine Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 8 Abs. 5 auch in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GesBergV, die von den Bergbehörden anderer Länder erteilt worden sind, gelten als allgemeine Zulassungen des Oberbergamts. ²Dies gilt entsprechend für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 10 Abs. 4 Satz 5 und nach § 11 Abs. 4 Satz 6 auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 GesBergV.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

2030-2-2-I

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Laufbahnen
der bayerischen Polizeivollzugsbeamten**

Vom 20. Dezember 1991

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten – LbVPol – (BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1991 (GVBl S. 363), wird wie folgt geändert:

§ 12a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 11 Abs. 5 können Polizei-(Kriminal-)hauptmeister mit Amtszulage, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens drei Jahre im Amt eines Polizei-(Kriminal-)hauptmeisters mit Amtszulage bewährt haben, ohne Aufstiegsprüfung unmittelbar bis zum Polizei-(Kriminal-)oberkommissar ernannt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2012-3-5-I

**Bekanntmachung
des Abkommens
zur Änderung des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Bundesminister des Innern
und der Bayerischen Staatsregierung
über die Wahrnehmung von Aufgaben
des grenzpolizeilichen Einzeldienstes
in Bayern**

Vom 19. Dezember 1991

Die Bayerische Staatsregierung hat mit dem Bundesminister des Innern ein Abkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern (BayRS 2012-3-5-I) abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 19. Dezember 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2012-3-5-I

**Verwaltungsabkommen
zur Änderung des Verwaltungsabkommens
zwischen
dem Bundesminister des Innern
und der Bayerischen Staatsregierung
über die Wahrnehmung von Aufgaben
des grenzpolizeilichen Einzeldienstes
in Bayern**

Der Bundesminister des Innern
und
die Bayerische Staatsregierung,
vertreten durch den
Bayerischen Staatsminister des Innern,

vereinbaren aufgrund der §§ 1 und 63 des Bundesgrenzschutzgesetzes folgendes:

1. § 1 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern vom 11./27. Juni 1975 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 11. Juli 1975) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 nimmt der Bundesgrenzschutz die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auf dem Flughafen München – Franz Josef Strauß wahr.“

b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „darüber hinaus in Bayern“ die Worte „an der deutsch-österreichischen und der deutsch-schweizerischen Grenze“ eingefügt.

2. Nummer 1a tritt am 1. Januar 1992 und Nummer 1b am 1. April 1992 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1991

Der Bundesminister des Innern

Rudolf Seiters

München, den 18. Dezember 1991

Der Bayerische Staatsminister des Innern

Dr. Edmund Stoiber

2133-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Verfahren
vor dem Eintragungsausschuß
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau**

Vom 1. Dezember 1991

Auf Grund des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes Bau vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (EintrVBayIKaBauG) vom 14. September 1990 (GVBl S. 438, BayRS 2133-2-1-I) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 am 1. Juli 1991 in Kraft.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Hinweis

Die Bekanntmachung über Aktenaussonderung vom 31. März 1932 (BayRS 200–22–I) ist durch die im Bayerischen Staatsanzeiger 1991 Nr. 48 veröffentlichte Aussonderungsbekanntmachung vom 19. November 1991 aufgehoben worden.

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Im Auftrag

J. Hoderlein, Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134

